

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) m.W.v. 01.01.2011 in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 12.07.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen beschlossen:

:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bodelshausen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich und insgesamt mindestens 30 Std./Woche für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

3. Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 9,0 bis 9,5 Stunden täglich und insgesamt mindestens 47 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

4. Kinderkrippen:

Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich und insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten entsprechend den Regelungen in der Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Bodelshausen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des

laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.

(2) In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Betreuungszeiten angeboten als Mindestbetreuungszeit und zusätzlich buchbare halbstündige Zeitbausteine.

(3) Die Mindestbetreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

	<u>Vormittags</u>	<u>Nachmittags</u>
1. Regelkindergärten:	8.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 16.00 Uhr
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:	7.30 – 13.30 Uhr	
3. Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung:	7.30 – 17.00 Uhr (freitags 7.30 – 16.30 Uhr)	
4. Kinderkrippen:	7.30 – 13.30 Uhr	

(4) Für die zusätzlich buchbaren Zeitbausteine gelten folgende zeitlichen Regelungen:

Baustein 1 (B 1):	06.30 – 07.00 Uhr
Baustein 2 (B 2):	07.00 – 07.30 Uhr
Baustein 3 (B 3):	07.30 – 08.00 Uhr
Baustein 4 (B 4):	12.00 – 12.30 Uhr
Baustein 5 (B 5):	13.00 – 13.30 Uhr
Baustein 6 (B 6):	13.30 – 14.00 Uhr
Baustein 7 (B 7):	16.30 – 17.00 Uhr (nur freitags)
Baustein 8 (B 8):	17.00 – 17.30 Uhr

(5) Für die Mindestbetreuung wird je Betreuungsplatz eine Gebühr erhoben wie folgt:

1. Mit Wirkung ab 1. September 2011

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat	5- u. Mehr-kind-Familie €/Monat

Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):	89,00 €	68,00 €	45,00 €	15,00 €	frei
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2):	104,15 €	79,55 €	52,65 €	17,55 €	frei
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 2 Nr. 3)	194,00 €	173,00 €	150,00 €	120,00 €	102,00 €
Kinderkrippen (§ 2 Nr. 4)	216,00 €	169,50 €	132,00 €	53,00 €	frei

2. Mit Wirkung ab 1. September 2012

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat	5- u. Mehr-kind-Familie €/Monat
Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):	89,00 €	68,00 €	45,00 €	15,00 €	frei
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2):	104,15 €	79,55 €	52,65 €	17,55 €	frei
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 2 Nr. 3)	194,00 €	173,00 €	150,00 €	120,00 €	102,00 €
Kinderkrippen (§ 2 Nr. 4)	216,00 €	169,50 €	132,00 €	53,00 €	frei

(6) Für hinzu gebuchte Zeiten wird ein Zuschlag je Zeitbaustein erhoben in Höhe von 2,10 € für die Kinderbetreuungseinrichtungen für über Dreijährige und in Höhe von 4,20 € für die Kinderkrippen.

(7) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt (Platzsharing), bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.

(8) Auf Antrag der Sorgeberechtigten können Kinder, die im laufenden Jahr eingeschult werden, auch nach Ende des Kindergartenjahres bis zum Zeitpunkt des Schulbeginns noch in der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden, soweit die Anzahl der Betreuungsplätze unter Berücksichtigung von Neuaufnahmen dies zulässt. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verhältnis der belegten Zeit (aufgerundet auf volle Wochen) zur Gesamtbetreuungszeit im Veranlagungszeitraum.

(9) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 5 bis 8 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 2,00 €/Mahlzeit für Kinder unter drei Jahren und 2,50 €/Mahlzeit für Kinder über drei Jahren.

(10) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, so wird die Benutzungsgebühr für den Kalendermonat erstmals neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Regelungen außer Kraft.

Bodelshausen, 08. Juni 2011

Gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Öffentlich bekannt gemacht am | 25.06.2010 |
| 2. Geändert durch Satzung vom | 12.07.2011 |
| 3. Öffentlich bekannt gemacht am | 15.07.2011 |